



WAHLORDNUNG DER STUDENTENSCHAFT DER HOCHSCHULE DER BILDENDEN KÜNSTE SAAR

Die Studentenschaft der Hochschule der Bildenden Künste Saar gibt sich gemäß § 44 des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste Saar in der Fassung vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982) folgende Wahlordnung, die nach Zustimmung des Ministers für Bildung, Kultur und Wissenschaft vom 25.07.2005 hiermit verkündet wird.

§ 1

Grundsatzbestimmung

Die Bezeichnungen von Personen und Funktionen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung in weiblicher Form.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

- (1) Jeder eingeschriebene Student an der Hochschule der Bildenden Künste Saar hat aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 3

Wahlrecht

- (1) Die satzungsgemäßen Vertreter der Studentenschaft im Studentenparlament (Stupa) werden durch allgemeine, gleiche, geheime, freie und direkte Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt.
- (2) Es werden sieben Mitglieder ins Stupa gewählt.

§ 4

Amtszeit und Wahltermin

- (1) Die Mitglieder des Stupa werden auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Amtszeit beginnt mit der Wahl.



§ 5

Wahlleiter

- (1) Das Stupa wählt spätestens drei Wochen vor Beginn der Wahl einen Wahlleiter und Wahlausschuss. Er ist für den ordnungsgemäßen Wahlablauf verantwortlich. Der Wahlausschuss überwacht die Arbeit des Wahlleiters. Seine Mitglieder werden vom Stupa gewählt.
- (2) Der Wahlleiter darf nicht für das Stupa kandidieren und nicht dem Stupa angehören.
- (3) Der Zeitpunkt der Wahl sowie die Person des Wahlleiters ist von dem Vorsitzenden des Stupa spätestens 18 Tage vor der Wahl durch Anschlag oder Wahlnfo bekannt zu geben.
- (4) Gegen eine Entscheidung des Wahlleiters kann binnen drei Tagen beim Vorsitzenden des Stupa schriftlich unter Angabe der Gründe Beschwerde eingelegt werden. Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich über die Beschwerde.

§ 6

Aufgaben und Pflichten des Wahlleiters

- (1) Dem Wahlleiter obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen zum Stupa. Der Wahlleiter kann zur Ausführung der ihm obliegenden Pflichten Anordnungen mit Wirkung für die gesamte Studentenschaft erlassen.
- (2) Der Wahlleiter ist verpflichtet, die Mitglieder der Studentenschaft zur Abgabe von Wahlvorschlägen und zur Teilnahme an der Wahl aufzufordern.
- (3) Er legt eine Frist fest, innerhalb der die Wahlvorschläge einzureichen sind. Die Frist soll mindestens fünf Vorlesungstage betragen. Sie muss mindestens zehn Tage vor der Wahl enden.
- (4) Der Wahlleiter bestimmt Ort und Zeit der Stimmabgabe.
- (5) Er hat sicherzustellen, dass mindestens eine Stunde pro Wahltag gewählt werden kann.
- (6) Der Wahlleiter kann ein Wahllokal mit einer Anschlagtafel einrichten, welches abwechselnd zu geeigneten Zeiten geöffnet ist.
- (7) Ort und Zeit der Wahl sind öffentlich bekannt zu machen.
- (8) Der Wahlleiter hat durch Ort, Zeit und sonstige Modalitäten der Wahl auf eine möglichst hohe Wahlbeteiligung hinzuwirken.
- (9) Bekanntmachungen des Wahlleiters sind durch Aushang zu verbreiten.
- (10) Der Wahlleiter versiegelt im Beisein der Wahlhelfer die Wahlurnen.
- (11) Die Formalitäten zur Durchführung der Wahl, insbesondere der Form von Wahlvorschlägen, des Inhalts der Wahlprotokolle und der näheren Regelung der Formalitäten zur Briefwahl regelt der Wahlleiter im Einverständnis mit dem Verwaltungsleiter der Hochschule der Bildenden Künste Saar.



§ 7

Wahlhelfer

- (1) Der Wahlleiter beruft Wahlhelfer.
- (2) Kandidaten dürfen nicht Wahlhelfer sein.
- (3) Die Wahlhelfer haben am Ende eines jeden Wahltages die ihnen vom Wahlleiter zur Verfügung gestellten Unterlagen und ein Wahlprotokoll abzugeben.

§ 8

Wahlvorbereitungen und Widerspruchsrecht

- (1) Der Wahlleiter erstellt mit Hilfe des Studentensekretariats ein Wählerverzeichnis. Das Wählerverzeichnis beinhaltet mindestens Name, Vorname, Geburtsdatum, Matrikelnummer und den Fachbereich.
- (2) Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind bis spätestens drei Tage vor der Wahl beim Wahlleiter einzu-legen. Über Einsprüche entscheidet bis zwei Tage vor der Wahl der Wahlleiter. Gegen diese Entscheidung kann beim Wahlausschuss Widerspruch eingelegt werden. Dieser Widerspruch ist bis zu Beginn der Wahl zu begründen.

§ 9

Wahl

- (1) Bei der Wahl sind die Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen können, gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Nimmt ein Gewählter seine Wahl nicht an oder verliert er sein Mandat vor Ablauf der Wahlperiode, so rückt der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.
- (3) Ist die Zahl der Nachrückkandidaten nach Absatz 2 erschöpft, so bleibt der Sitz im Stupa unbesetzt.

§ 10

Wahltermin

Die Wahlen finden spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des Wintersemesters statt und sind rechtzeitig anzukündigen.

§ 11

Briefwahl

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann seine Stimme durch Brief abgeben. Das Zusenden der Wahlunterlagen für die Stimmabgabe durch Brief ist nur auf Kosten des Briefwählers möglich.



2) Die Unterlagen zur Briefwahl können nur persönlich unter Vorlage eines gültigen Studentenausweises der Kunsthochschule beim Wahlleiter abgeholt werden. Sollen die Briefunterlagen dem Wähler zugesandt werden, so ist die Briefwahl unter Vorlage eines gültigen Studentenausweises der Kunsthochschule beim Wahlleiter bis zum siebtletzten Tag vor der Wahl zu beantragen.

(3) Der Wahlleiter bewahrt alle Stimmabgaben durch Brief besonders auf. Die Auszählung der Stimmabgaben durch Brief erfolgt gesondert.

§ 12

Auszählung

Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich. Sie ist am letzten Wahltag spätestens zwei Stunden nach Abschluss der Wahlhandlung durchzuführen. Ort und Zeit sind vom Wahlleiter bekannt zu geben. Die Auszählung wird vom Wahlleiter und den Wahlhelfern durchgeführt.

§ 13

Bekanntgabe

Spätestens bis zum Ende der auf den letzten Wahltag folgenden Woche gibt der Wahlleiter das endgültige Wahlergebnis bekannt. Offensichtliche Unrichtigkeiten des Ergebnisses, insbesondere Rechenfehler, kann er innerhalb der folgenden drei Werktage von Amts wegen oder auf Antrag eines Wahlberechtigten berichtigen; in diesem Fall gilt die Bekanntgabe der Berichtigung als Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses.

§ 14

Einspruch

(1) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses die Wahl durch Einspruch beim Wahlleiter unter Angabe der Gründe anfechten. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.

(2) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über die Ermittlung der Sitze oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Einwände gegen das Wahlverzeichnis können nach der Wahl nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Hält der Wahlausschuss den Einspruch für begründet, so erklärt er die Wahl für ungültig und stellt fest, dass sie wiederholt werden muss. Die Wiederholung der Wahl erfolgt spätestens nach einem Monat.

(4) Eine Zurückweisung des Einspruchs ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Die Entscheidungen des Wahlausschusses nach Absatz 3 sind durch öffentlichen Aushang oder andere geeignete Mittel öffentlich zu machen.

§ 15

Übergangs- und Schlussbestimmung

Die Wahlordnung sowie deren Änderungen werden vom Stupa mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stupa beschlossen und bedürfen der Zustimmung des zuständigen Ministers. Eine Änderung der Wahlordnung in den letzten drei Wochen vor der Wahl ist unzulässig.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Verkündung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 25. Juli 2005

(Vorsitzender des ASTA der HBK Saar)

Mark Kraemer

(Stellv. Vorsitzender des ASTA der HBK Saar)

Patrick Arbeiter